

13.01.84

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung um Regelungen über das Prüfungsverfahren ergänzt werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund, den Küstenländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

13.01.84

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der
Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (34) - 94004 - Schi 18/84

Bonn, den 12. Januar 1984

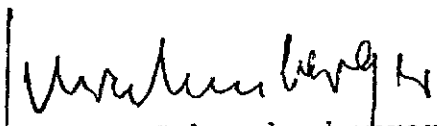
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu er-
lassende

Erste Verordnung zur Änderung
der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung

zur Änderung der Schiffsmechaniker- Ausbildungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) wird vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten "ein Zeugnis" die Worte "nach dem Muster der Anlage 2" eingefügt; der Verordnung wird als Anlage 2 das dieser Verordnung anliegende Zeugnismuster beigelegt.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

"(2) Die zuständige Stelle setzt die Prüfungstermine für ein Jahr im voraus unter Berücksichtigung des Ablaufs der Berufsausbildung und des Schuljahres fest und gibt sie einschließlich der Anmeldefristen in einem Mitteilungsblatt rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich vom Reeder an die zuständige Stelle zu richten. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen und bei einer Zulassung nach §§ 19 und 20, kann sich der Prüfling selbst anmelden.

(4) Die Zulassung, die Prüfungstermine, der Prüfungs-ort sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erteilt wurde."

3. Nach § 22 werden folgende §§ 22a bis 22g eingefügt:

"§ 22a

Leitung und Aufsicht, Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen. Bei der schriftlichen Prüfung und bei den Arbeitsproben regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung. Die Arbeitsproben sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle auf Antrag die Anwesenheit von Gästen bei der Prüfung gestatten.

§ 22b

Bewertung

(1) Die Leistungen in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung nach § 22 werden wie folgt bewertet:

"sehr gut" (1) = 100 bis 92 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2) = unter 92 bis 81 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3) = unter 81 bis 67 Punkte, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4) = unter 67 bis 50 Punkte, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5) = unter 50 bis 30 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6) = unter 30 bis 0 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundlagen so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen. Über die Art der Bewertung beschließt der Prüfungsausschuß vor Beginn der Prüfung.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen, zu bewerten und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22c

Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß unbeschadet des Absatzes 2 beschließen, daß für bestimmte Bereiche der Fertigungsprüfung oder für bestimmte Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in der Fertigungsprüfung oder in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil nicht zu wiederholen, wenn der Prüfling dies beantragt und sich innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Reeder von der zuständigen Stelle

einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Prüfungsteil keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und welche Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht wiederholt zu werden brauchen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt den frühestmöglichen Termin für die Wiederholungsprüfung fest.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung (§ 21 Abs. 3) gelten sinngemäß. Außerdem sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

§ 22d

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Prüfungsausschuß den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22e

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Prüfungsausschuß. § 22d Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 22f

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuß kann Prüflinge, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung im erheblichen Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und die Leistungen in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht ausreichend erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 22g

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren."

5. In § 23 Satz 1 wird die Verweisung "Anlage 2" durch die Verweisung "Anlage 3" ersetzt; in der Anlage wird die Überschrift "Anlage 2" durch "Anlage 3" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Z E U G N I S

Über die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin

Herr/Frau/Fräulein

Name

Vorname

Geburtsdatum

hat die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin
mit der Gesamtnote

bestanden.

Beurteilung der Leistungen in der

Fertigkeitsprüfung

Kenntnisprüfung

Bemerkungen

Ort und Datum

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Berufsbildungsstelle
Seeschiffahrt e. V.

Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Begründung zur Verordnung

I. Einleitung:

Durch die Verordnung soll die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung (SMAusbV) um Regelungen über das Prüfungsverfahren ergänzt werden. Diese Ergänzung ist notwendig, weil der Bundesrat der SMAusbV (Drucksache 29/83) u.a. mit der Maßgabe zugestimmt hatte, daß § 22 des damaligen Entwurfs, in dem die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V. als zuständige Stelle zum Erlaß einer Prüfungsordnung ermächtigt wurde, gestrichen werde. Der Bundesrat hatte seine Entscheidung damit begründet, daß die nach jener Vorschrift noch zu treffenden Regelungen nur in der Form eines Rechtsatzes ergehen könnten, für deren Erlaß durch die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt es an der erforderlichen Delegationsermächtigung fehle.

Da bereits die SMAusbV zahlreiche sich auf die Prüfung beziehende Vorschriften enthält, sind die darüber hinaus noch regelungsbedürftigen Sachverhalte im Wege einer Änderungsverordnung in die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung zu übernehmen.

Die Verordnung lehnt sich an die Regelungen in den Prüfungsordnungen auf der Grundlage des § 41 Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) an, insbesondere über die Bewertungsmaßstäbe, das Prüfungszeugnis, das Nichtbestehen und die Wiederholungsprüfung, über Rücktritt und über die Folgen von Versäumnissen und Verstößen.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Erläuterungen:

Zu Artikel 1

Nummer 1:

In dem Zeugnis nach dem Muster der neuen Anlage 2 ist die Gesamtnote über den Prüfungsnoten in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung einzutragen. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 (vgl. Artikel 1 Nummer 4).

Nummer 2 Buchstabe b:

Die generelle Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Meldefristen sowie der Mitteilung der Zulassung, des Prüfungstermins und des Prüfungsortes gegenüber dem einzelnen Prüfling müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Seeschifffahrt verhältnismäßig lange vorher erfolgen. Die Anmeldung zur Prüfung ist grundsätzlich vom Reeder als dem Auszubildenden (vgl. § 5 Abs. 1 SMAusbV) an die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. als zuständige Stelle zu richten.

Nummer 3:

Zu § 22a:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuell späteren Überprüfung des Prüfungsherganges (vgl. Absatz 2).

Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern, z.B. von Vertretern der Mitglieder der zuständigen Stelle, insbesondere beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Dabei sollte die Zahl der Zuhörer sich in den Grenzen halten, die eine störungsfreie Durchführung der Prüfung gewährleisten (vgl. Absatz 3).

Zu § 22b:

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das Punktsystem nach der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen übernommen worden.

Zu den §§ 22d bis 22q:

Die Vorschriften regeln die einzelnen Voraussetzungen, unter denen eine Wiederholungsprüfung möglich ist bzw. Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht zu werden brauchen, betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung.

...

Nummer 4:

Die Ersetzung der Verweisung ist durch die Ergänzung des
§ 14 Abs. 2 (s. Artikel 1 Nummer 1 des Entwurfs) notwendig.

Artikel 2

enthält die Berlin-Klausel

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

24.02.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-
Ausbildungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.